



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi



Position

Medikamente: «Verbandsbeschwerderecht»

DARUM GEHT ES

Heute können lediglich die betroffenen Pharmafirmen gegen Preis- und Zulassungsverfügungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) rekurrieren. Dies führt indirekt zu einer Preisspirale nach oben, weil in der Regel – aus Sicht der Hersteller – nur zu tief verfügte Preise auf ihre Rechtmässigkeit hin untersucht werden; gegen allenfalls zu hoch angesetzte Medikamentenpreise gibt es derzeit kein Rechtsmittel.

Die Versicherer bzw. deren Verbände verlangen für sich ebenfalls ein Beschwerderecht. Dieses würde vor allem auch präventiv wirken, indem das BAG gegenüber der Pharmaindustrie in eine stärkere Verhandlungsposition kommt.

DIE POSITION VON CURAFUTURA

curafutura setzt sich dafür ein, dass Versicherern gegen Preis- und Zulassungsverfügungen des BAG im Medikamentenbereich ein Beschwerderecht zugestanden wird. Diesbezügliche BAG-Entscheide könnten gerichtlich überprüft werden, was sich insbesondere auf die nicht nachvollziehbar hohen Innovationszuschläge auswirken würde.

BEGRÜNDUNG

- Derzeit können nur antragsstellende Firmen gegen einen Entscheid des BAG Beschwerde führen. Die betroffenen Konsumenten- und Patientenschutz-Organisationen sowie die Kostenträger – die Krankenversicherer bzw. deren Verbände – können nicht im Sinne ihrer Kunden reagieren, wenn ein Medikament trotz umstrittenem Nachweise in Bezug auf Wirksamkeit, Zweckmässigkeit sowie Wirtschaftlichkeit (WZW) in den Leistungskatalog aufgenommen wird. Oder ein zu hoher resp. als nicht als gerechtfertigt betrachteter Preis festgelegt wird.
- Aufgrund dieser ungleichen Spiesse entscheidet das BAG häufig im Sinne der Pharmaindustrie. Eine Ausdehnung des Rekursrechts auf die direkt betroffenen Konsumenten, Patientinnen und Patienten sowie die Kostenträger würde dieses Ungleichgewicht beenden.
- Die Beschwerdelegitimation soll sich auf Entscheide des BAG zur Erstellung der Spezialitätenliste (SL) beschränken, die in Form einer Verfügung erfolgen. Sie bezieht sich also, wie auch jene der betroffenen Pharmafirmen, nicht unmittelbar auf andere Entscheide des BAG im Zusammenhang mit der Erstellung der SL, also insbesondere nicht auf den Erlass des Handbuchs betreffend die SL.

Bern, Dezember 2015